

Richtlinien des Kreises Minden-Lübbecke zur Förderung der Musik



I. Förderungsart und -höhe

1. Der Kreis Minden-Lübbecke fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die sich auf das gesamte Kreisgebiet beziehenden musikalischen Aktivitäten nichtkommunaler Träger.
2. Kreiseigene musikalische Veranstaltungen/Aktivitäten haben Vorrang vor der Förderung anderer Maßnahmen
3. Der Kreis gewährt Zuschüsse
 - a) für anerkannte Fortbildungsmaßnahmen auf Kreisebene im Jugendbereich mit 30 % und im Erwachsenenbereich mit 15 % der notwendigen Kosten. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Maßnahmeträger die Maßnahme bekannt gibt und auch Nichtmitglieder zu der Fortbildung zulässt,
 - b) an überregionale musikalische Institutionen/Einrichtungen, die für den Kreis besonderen Wert haben (Nordwestdeutsche Philharmonie, Jugend musiziert ua.), mit pauschalierten Jahreszuschüssen,
 - c) an Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen, deren musikalische Aktivitäten
 - kreisweit wirksam werden oder
 - bei denen die Ausgleichsfunktion des Kreises unabdingbar ist und
 - die von besonderer pädagogischer bzw. musikalischer Qualität sindmit Zuschüssen bis zu 25 % der nicht durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Programmverkäufen und weiteren veranstaltungsbezogenen Einnahmen gedeckten Kosten.
 - d) an Träger von Jugendorchestern auf Kreisebene bis zur Höhe von 100 % der notwendigen Kosten.
4. Die endgültige Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises.

II. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den Kreis Minden-Lübbecke,
- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung - zu richten.
Ihm ist beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- eine Kostendarstellung sowie
- ein detaillierter Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben.
- eine Projektbeschreibung entfällt bei Anträgen zu Ziffer I. 3. b).

Die Anträge sind vollständig bis zum 30.09. eines Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

III. Prinzip des Nachranges

Die Kreisförderung ist eine nachrangige Förderung. Sie entfällt oder wird gekürzt, wenn die Einnahmen höher sind als die Ausgaben.

IV. Förderungs Ausschluss

Der Kreis Minden-Lübbecke fördert nicht:

1. Konzerte oder Konzertreihen
2. Konzertreisen,
3. die laufenden Kosten einzelner Organisationen und Institutionen; ausgenommen hiervon ist die Zuschussgewährung zu Ziffer I. 3. b)

V. Bewilligung

Über die Förderung in Höhe von mehr als 2.000,-- € entscheidet der Fachausschuss für Kultur.
Über die Förderung bis zu einer Höhe von 2.000,-- € entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Der jeweils für Kulturangelegenheiten zuständige Fachausschuss ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf die Kreisförderung besteht nicht.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 23. September 2015 in Kraft.